

Vereinssatzung

diginauten e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „diginauten“ („Verein“). Er soll beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Der Name des Vereins und der Zusatz werden auf allen Geschäftspapieren geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet an dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der digitalen Infrastruktur, der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung auf diesem Bereich.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Organisation von Veranstaltungen zum Thema Digitalisierung, bei denen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, Gesellschaften und Organisationen ebenso wie regionale, überregionale, nationale und internationale Verwaltungseinheiten, Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen zum Zwecke des aktiven Informationsaustauschs zusammenkommen,
 - b) Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über den digitalen Wandel, über aktuelle und geplante Maßnahmen zum Ausbau der Digitalisierung und zu den damit verbundenen Chancen und Vorteilen für die Region,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch den Aufbau einer Internetpräsenz, die der Bevölkerung als Informationsquelle über örtliche Projekte und bestehende Angebote auf dem Gebiet der digitalen Infrastruktur dient,
 - d) der Aufbau und die Pflege einer (Internet-)Plattform, die unterschiedlichen Marktakteuren auf dem Gebiet der digitalen Infrastruktur einen fachlichen Austausch ermöglicht und hierdurch Zusammenschlüsse und das Entstehen gemeinsamer

Forschungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsprojekte auf dem Gebiet der digitalen Infrastruktur fördert,

- e) die aktive Unterstützung von Nachwuchskräften sowie der Gründung von und Beteiligung an Start-up Gesellschaften, die vielversprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf dem Gebiet der Digitalisierung verfolgen. Die Beteiligung an solchen Unternehmen darf weder dem Verein einen beherrschenden Einfluss i.S.v. §§ 15 ff. AktG vermitteln noch auf Grund der gewählten Rechtsform zu einer unbeschränkten Haftung des Vereins führen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die sich aktiv auf dem Gebiet der digitalen Infrastruktur durch die Unterstützung der Ziele des Vereins beteiligen möchte.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann durch einen binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung einzureichenden Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ehrenmitglieder müssen durch einen oder mehrere Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Für eine Ehrenmitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, das Erlöschen der Rechtsfähigkeit, den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,

- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag). Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - b) Entlastung des Vorstands,

- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie die sonstigen Umlagen i. S. d §6 Abs. 1 dieser Satzung,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des Wirtschaftsplans und des jährlichen Arbeitsprogramms für das nächste Geschäftsjahr sowie des Rechnungsabschlusses,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn dies mindestens
- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
 - b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sofern geboten, ist auch eine Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren oder über eine virtuelle Versammlung auf elektronischen Wegen möglich.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied angegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand zu beschließenden Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgezählt. Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung durch einfache E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse gleich.
5. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmendem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher

Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch Dritte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
2. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bekleidet der jeweilige Bürgermeister der Stadt Garbsen kraft seines Amtes.
3. Das Amt des Schatzmeisters bekleidet der jeweilige Stadtkämmerer der Stadt Garbsen kraft seines Amtes.
4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind oder natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind und deren gesetzliche Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
5. Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.
6. Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich per E-Mail innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

7. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei ordnungsgemäß geladene Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei erfolgt die Vertretung stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Hiervon muss eine Person Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
10. Sofern geboten, ist auch eine Vorstandssitzung im schriftlichen Verfahren oder über eine virtuelle Versammlung auf elektronischen Wegen möglich, sofern alle Vorstandmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
11. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte und entwickelt Aktivitäten, die zur Erreichung der Ziele des Vereins notwendig sind. In den Wirkungskreisen des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie ihre Ergänzung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Einrichtung und Überwachung der Geschäftsstelle,
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung eines Jahresberichts, des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans und des jährlichen Arbeitsprogramms. Wirtschaftsplan und Arbeitsprogramm sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn eines Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann,
 - f) weitere Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung aufträgt.

2. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder teilnehmen können, deren Teilnahme jedoch nicht verpflichtend ist.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.
2. Der Vorstand beschließt über die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer*innen. Dieser obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln. Der Vorstand delegiert die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte an die Geschäftsstelle.
3. Die Geschäftsstelle bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
4. Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsstelle der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsstelle den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.
6. Die Geschäftsstelle hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht.
7. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle erhält diese eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch einen Vertrag in Schriftform zu regeln. Über den Vertrag entscheidet der Vorstand.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat kann sich aus jeweils zwei sachkundigen Mitgliedern aus den Bereichen
 - a) Verwaltung, Verbände und Vereine,
 - b) kommunale Unternehmen,
 - c) privatwirtschaftliche Unternehmen,
 - d) wissenschaftliche Einrichtungen und
 - e) Einzelpersonenzusammensetzen und wird bei Bedarf gewählt.

2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Beirat in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Beiratsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind oder natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind und deren gesetzliche Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Beiratsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Nach seiner Wahl ernennt der Beirat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Beirat begleitet die strategische Entwicklung des Vereins und gilt insbesondere für den Vorstand und die Geschäftsstelle als beratendes Organ. Wichtige strategische Fragestellungen können mit dem Beirat diskutiert werden, dem dazu die Möglichkeit zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeräumt wird. Er hat auf allen Sitzungen ein Rederecht.
4. Beiratssitzungen werden mindestens zweimal im Geschäftsjahr abgehalten. Zu den Beiratssitzungen werden die Beiratsmitglieder durch den Beiratvorsitzenden schriftlich per E-Mail innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
5. Die Beiratssitzung leitet der Beiratvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Beiratvorsitzende. Die Ergebnisse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Haftung

1. Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
2. Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Abweichungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die

Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderung

1. Der Vorstand hat das Recht der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
2. Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Änderung ist beschlossen, wenn mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfalls des Vereinszwecks

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres der Beschlussfassung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
2. Ein Auflösungsbeschluss ist zu fassen, wenn die Mitglieder die Erreichung des Vereinszwecks oder deren Unmöglichkeit feststellen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt besondere Liquidatoren.
4. Mit dem Beschluss über die Auflösung, kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.

§ 16 Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein. Nachgewiesene Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.

§ 17
Rechtswahl und Gerichtsstandwahl

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist deutsches Recht und der ausschließliche Gerichtsstand Garbsen, Deutschland, vereinbart.

§ 18
Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Mitglieder diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Mitglieder diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.